



Sitzung vom

13. Januar 2026

Mitgeteilt den

15. Januar 2026

Protokoll Nr.

1/2026

### Anfrage Roffler

betreffend Umsetzung von Artikel 7a Jagdgesetz und dessen Konkretisierung in der Verordnung

### Antwort der Regierung

Mit der Einführung von Art. 7a des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) wurde die Grundlage geschaffen, analog der Zuständigkeitsordnung für das (geschützte) Steinwild präventiv auch Wolfsbestände zu regulieren. Die Ausführungsbestimmungen der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) konkretisieren diesen gesetzlichen Auftrag. Das Verhältnis von Ausführungsbestimmungen zu übergeordnetem Gesetz kann umfassender Natur sein, indem die Verordnung alle Aspekte des Gesetzes konkretisiert, oder nur punktueller Natur, wenn die Verordnung einzelne Aspekte des Gesetzes konkretisiert. Wie weit oder eng der Regelungsgegenstand einzelner Ausführungsbestimmungen gefasst wird, hängt insbesondere vom Willen des Gesetzgebers ab. Dieser Wille ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (parlamentarische Initiative UREK-SR 21.502 «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft», Bericht der UREK-SR). Danach bildet die proaktive Bestandesregulierung des Wolfs zum Schutz der Land- und Alpwirtschaft das Kernstück der Revisionsvorlage.

Art. 7a Abs. 2 lit. a JSG dient gemäss Gesetzesmaterialien als zentrale Begründung für die Regulierung von Steinbockbeständen. Mit Art. 7a Abs. 2 lit. c JSG wurde der Erhalt jagdbarer Wildhuftierbestände als eigenständiges Ziel eingeführt, das ebenfalls eine Regulierung von Steinbock- oder Wolfsbeständen rechtfertigen kann. Dieser Wille des Gesetzgebers schlug sich auf die Ausführungsbestimmungen nieder. Die Regierung bekennt sich ausdrücklich zum Schutz und zur Erhaltung der in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) verankerten Lebensräume und Artenvielfalt sowie zu einer nachhaltig bewirtschafteten alpinen Kulturlandschaft. Aktuelle kantonale und nationale Monitoringprogramme ergeben keine Hinweise, dass die Wolfspräsenz derzeit geschützte Lebensräume oder seltene Arten gefährdet.

*Zu Frage 1:* Die behaupteten Diskrepanzen beruhen auf einer zu weitgehenden Interpretation des Gesetzeswortlauts und einer ökologisch einseitigen Betrachtung. Die Umsetzung von Art. 7a Abs. 2 JSG in der Jagdverordnung ist sowohl fachlich begründet als auch rechtlich korrekt. Die Regierung sieht deshalb aktuell keinen Handlungsbedarf, deswegen beim Bund zu intervenieren. Da aber langfristige ökologische Auswirkungen durch den Wolf in unserer Kulturlandschaft noch unzureichend untersucht sind, unterstützt die Regierung laufende Forschungsinitiativen wie das Projekt «Integriertes Monitoring und Management» (KORA 2022–2025), das eine verbesserte wissenschaftliche Grundlage schaffen soll.

*Zu Frage 2:* Aus Sicht der Regierung drängt sich die in Art. 7a Abs. 2 lit. a JSG vorgesehene Regulierung zum Schutz der Biodiversität gegenwärtig weder fachlich noch rechtlich auf. Relevante Auswirkungen auf geschützte Offenlandarten wären vor allem dort zu erwarten, wo Bewirtschaftungsaufgaben grossflächig erfolgen. Dafür liegen gegenwärtig keine Belege vor. Eine Regulierung nach Art. 7a Abs. 2 lit. a JSG würde geprüft, wenn kumulativ (i) eine dokumentierte Gefährdung geschützter Lebensräume oder prioritärer Arten, (ii) ein nachweislicher Kausalzusammenhang mit der Wolfspräsenz, und (iii) das Scheitern milderer, verhältnismässiger Schutzmassnahmen vorliegt. Eine generelle oder präventive Regulierung des Wolfs ohne desbezügliche belastbare Nachweise widerspräche den Vorgaben des Bundesrechts.

*Zu Frage 3:* Die Bestimmung von Art. 7a Abs. 2 lit. c JSG wird durch Art. 4b Abs. 2 lit. b JSV konkretisiert, wonach eine Regulierung zur „Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern“ (Reh, Hirsch, Gämse, Steinbock, Wildschwein) zulässig ist. Eine Regulation aufgrund einer übermässigen Senkung des Bestandes an jagdbaren Niederwildarten ist in Art. 7a Abs. 2 lit. c JSG somit nicht vorgesehen. Allerdings wäre gemäss Art. 7a Abs. 2 lit. a JSG eine Regulation des Wolfsbestandes dann möglich, wenn Niederwildarten durch die Wolfspräsenz nachweislich in ihrem Fortbestand gefährdet würden. Es liegen derzeit jedoch keine wissenschaftlichen Belege vor, welche auf einen solchen Effekt hindeuten. Die Regierung wird weiterhin sicherstellen, dass das Monitoring von Wildbeständen – einschliesslich Niederwild – laufend aktualisiert und in die kantonalen Wildtiermanagementstrategien integriert wird. Sollten sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse künftig ändern, würde eine Regulierung geprüft.



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bühler".

Martin Bühler

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin